



Verordnung des Landratsamtes Freising über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxenverkehr (Taxitarifordnung Freising - FSTTO)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.2021

Das Landratsamt Freising erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I. S. 1328) und § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.01.2020 (GVBl. S. 11) folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich, Tarifzonen
- § 2 Beförderungsentgelt
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Abweichende Fahrpreise
- § 5 Fahrpreisanzeiger
- § 6 Abrechnung, Zahlungsweise
- § 7 Beförderungspflicht
- § 8 Allgemeine Vorschriften
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich, Tarifzonen

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmer mit dem Betriebssitz im Landkreis Freising.
- (2) Der Pflichtfahrbereich im Sinne von § 47 Abs. 4 PBefG umfasst die Gebiete der Landkreise Freising, Erding und München sowie der Landeshauptstadt München.
- (3) ¹Die jeweilige Betriebssitzgemeinde bildet die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II. ²Als Zonengrenze im Sinne von Satz 1 gilt der Standort der letzten Ortsendetafel (Zeichen 311 zu § 42 StVO) vor der Gemeindegrenze. ³Fahrten innerhalb des Geländes des Flughafens München werden wie Fahrten in der Tarifzone I behandelt.
- (4) ¹Das Gelände des Flughafens im Sinne dieser Verordnung beginnt
 - a) an der Zufahrt über die Zentralallee - 400 m nach der Abzweigung von der Bundesstraße B301,
 - b) an der Zufahrt über die Freisinger Allee bei der Agip-Tankstelle und
 - c) an der Zufahrt über die St2584 kommend von der ED5 bzw. an der Zufahrt über den Südring - 100 m östlich vor der südlichen Einmündung zur OMV-Tankstelle.

⁴Die Zufahrten sind durch weiße Infotafeln mit der Aufschrift „[...]. Der Flughafen wird videoüberwacht.“ gekennzeichnet. ⁵Die genauen Grenzen des Geländes des Flughafens im Sinne dieser Verordnung ergeben sich aus der Karte, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2 Beförderungsentgelt

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich, ohne Berücksichtigung der Personenzahl, aus dem Grundpreis zuzüglich mindestens einer Schalteinheit, dem Kilometerpreis bzw. dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.
- (2) Mindestfahrpreis:
 - a) Der Mindestfahrpreis bis 31.12.2021 (Grundpreis + 1. Schalteinheit) EURO 4,70
 - b) Der Mindestfahrpreis ab 01.01.2022 (Grundpreis + 1. Schalteinheit) EURO 4,80
- (3) ¹Kilometerpreise (Tarifstufe 1):
 - a) Der Kilometerpreis (Tarifstufe 1) beträgt bis 31.12.2021 0,20 Euro pro 100,00 m, Umschaltgeschwindigkeit 15,00 km/h EURO 2,00
 - b) Der Kilometerpreis (Tarifstufe 1) beträgt ab 01.01.2022 0,20 Euro pro 95,23 m, Umschaltgeschwindigkeit 14,28 km/h EURO 2,10

²Der Kilometerpreis wird nach Schalteinheit von je EURO 0,20 angezeigt.

(4) Wartepreis (Tarifstufe 2):

Wartezeit sowohl kunden- als auch verkehrsbedingt – je Stunde
(EURO 0,20 je 24,00 Sekunden)

EURO 30,00

(5) Fahrpreise nach Tarifzonen:

- | | |
|---|--------------|
| - Anfahrt innerhalb der Tarifzone I | frei |
| - Anfahrt in der Tarifzone II ab Grenze der Tarifzone I | Tarifstufe 1 |
| - Anfahrt in die Tarifzone I bei Durchqueren der Tarifzone II | frei |
| - Zielfahrten in Tarifzone I und in Tarifzone II | Tarifstufe 1 |
| - Rückfahrt aus der Tarifzone II in Richtung Tarifzone I
ab Tarifzone I | Tarifstufe 2 |
| - Bei Rückfahrt derselben Fahrgäste von Zielen in der
Tarifzone II in Richtung Tarifzone I
bis Grenze der Tarifzone I | Tarifstufe 2 |
| ab Grenze der Tarifzone I | Tarifstufe 1 |

(6) ¹Zuschläge:

1. Gepäck:

Hand- und Reisegepäck, das kein sperriges Gepäck i.S.d. Nr. 3
darstellt (insbesondere Rollstühle, Gehhilfen und Kinderwagen)

Frei

2. Fahrräder:

Fahrräder unabhängig von der Anzahl der Fahrräder einmalig

EURO 7,50

3. Sperrige Gegenstände:

Sperrige Gegenstände, mit Ausnahme von Fahrrädern,
Rollstühlen, Kinderwagen und Gehhilfen.
(insbesondere Gepäck, welches in Länge, in Höhe oder in Breite
das Maß von 120 cm überschreitet, Möbel, Haushaltsgroßgeräte,
Baumaterialien, Surfboarde und Ski).

Vor
Fahrtantritt
nach
Aufwand frei
zu
vereinbaren

4. Großraumtaxen (Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur
Beförderung von mehr als fünf Personen einschließlich Fahrzeugführer/in
zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum
wenigstens 50kg Gepäck mitführen können):

Abweichend von Abs. 1-4 beträgt der Zuschlag ab dem 5.
Fahrgäste unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten
Personen, auch bei den in Abs. 8 genannten Festpreisen,
pauschal

7,50

Der Zuschlag findet keine Anwendung, wenn der Zuschlag nach
Nr. 3 berechnet wird.

² Eine Zuschlagsobergrenze ist nicht festgelegt.

- (7) ¹Abweichend von den Absätzen 1 bis 5 gelten für folgende Fahrten jederzeit und unabhängig von Veranstaltungen oder Messen Festpreise:
1. Flughafen München auf direktem Weg zur Zone Messe München EURO 71,00
 2. Zone Messe München auf direktem Weg zum Flughafen München EURO 71,00
 3. Flughafen München auf direktem Weg zur Zone Hauptbahnhof EURO 79,00
 4. Zone Hauptbahnhof auf direktem Weg zum Flughafen München EURO 79,00
 5. Zone Messe München auf direktem Weg zur Zone Hauptbahnhof EURO 35,00
 6. Zone Hauptbahnhof auf direktem Weg zur Zone Messe München EURO 35,00

²Die Zuschlagsregelungen des § 2 Abs. 6 sind anzuwenden.³Bestimmt der Fahrgast einen anderen Weg zum Fahrziel, berechnet sich das Beförderungsentgelt nach den Absätzen 1 bis 5.

- (8) ¹Die Zone Messe umfasst sämtliche Adressen und Abholorte innerhalb des Areals der Messe München, begrenzt
- a) im Westen durch die Olof-Palme-Straße,
 - b) im Süden durch die Willy-Brandt-Allee und den Willy-Brandt-Platz,
 - c) im Osten durch den De-Gasperi-Bogen und
 - d) im Norden durch die Paul-Henri-Spaak-Straße.

²Die Zone Hauptbahnhof wird

- a) im Westen durch die Wredestraße, die Hackerbrücke, Grasserstraße, Landsberger Straße (östlich Grasserstraße), Martin-Greif-Straße, Sankt-Pauls-Platz und Sankt-Paul-Straße,
- b) im Süden durch die Pettenkoferstraße und dem Sendlinger-Tor-Platz (westlich der Sonnenstraße und Blumenstraße),
- c) im Osten durch die Sonnenstraße, den Karlsplatz
- d) im Norden durch die Elisenstraße und die Marsstraße (östlich Wredestraße)

begrenzt und umfasst sämtliche Adressen und Abholorte innerhalb dieser Zone. ³An den Grenzstraßen und -plätzen der Zone Messe und der Zone Hauptbahnhof sind jeweils beide Straßenseiten Bestandteil der Zonengebiete. ⁴Das Gebiet der Zone Messe ist in Anlage 2 und das Gebiet der Zone Hauptbahnhof in Anlage 3 zur FSTTO in Kartenform dargestellt, welche Bestandteil dieser Verordnung sind.

- (9) Kommt die Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht zustande, so ist der auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Betrag vom Fahrgast zu bezahlen.
- (10) Bei Bestellungen darf der Fahrpreisanzeiger erst eingeschaltet werden, wenn sich der Taxifahrer mit dem Fahrgast über seine Ankunft am Bestellort verständigt hat.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Rückfahrten sind Fahrten, die in Tarifzone II ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Tarifzone I zurückfahren.
- (4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen oder zur Beförderung von Sachen.

§ 4 Abweichende Fahrpreise

- (1) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich nach § 51 Abs. 2 PBefG (insbesondere von § 2 abweichende Beförderungsentgelte zur Kranken- oder Schülerbeförderung) sind nur mit Genehmigung des Landratsamtes Freising zulässig.
- (2) ¹Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgäst frei zu vereinbaren. ²Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten im Pflichtfahrbereich sind ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
- (2) ¹Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der Tarifstufe 1 zugrunde zu legen. ²Der Taxifahrer hat den Fahrgäst hierauf unverzüglich hinzuweisen.
- (3) ¹Wartezeiten bis fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. ²Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so ist für die gesamte Wartezeit EURO 0,50 pro Minute zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unter Beachtung des § 37 Abs. 2 BOKraft unverzüglich zu beseitigen.

§ 6 Abrechnung, Zahlungsweise

- (1) ¹Auf Wunsch des Fahrgästes muss in jedem Taxi bargeldlose Zahlung durch Kredit- oder Debitkarten angenommen werden. ²Der Unternehmer hat die Akzeptanz von mindestens drei verschiedenen, im Geschäftsverkehr üblichen Kreditkarten zu

gewährleisten. ³Die Annahmepflicht besteht nicht, wenn der Fahrgast auf Verlangen des Fahrers nicht seine Identität durch Vorlage eines amtlichen Ausweispapiers nachweist. ⁴Die Beförderung von Personen darf mit dem Taxi nicht durchgeführt werden, wenn ein funktionsfähiges Abrechnungssystem oder Abrechnungsgerät vor Fahrtbeginn nicht zur Verfügung steht.

- (2) ¹Die Regelung aus Abs. 1 gilt nicht, soweit das Unternehmen die Akzeptanz von Zahlungsmitteln im Sinne des Abs. 1 aus Gründen, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat, verweigern muss. ²Das Unternehmen ist zur unverzüglichen Wiederherstellung der Zahlungsmöglichkeit i.S.d. Abs. 1 (innerhalb von drei Werktagen) verpflichtet. ³Das Landratsamt Freising kann das Unternehmen auf Antrag von der Verpflichtung aus Abs. 1 vorübergehend befreien, wenn eine unverzügliche Wiederherstellung nachweislich ausgeschlossen ist. ⁴Das Fahrpersonal hat unaufgefordert vor Fahrtantritt die Fahrgäste über den Hinderungsgrund oder über die Befreiung nach Satz 3 zu informieren. ⁵Auf Verlangen ist den Fahrgästen die Ausnahmegenehmigung nach Satz 3 zur Einsicht auszuhändigen.
- (3) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (4) ¹Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu EURO 50,00 wechseln können. ²Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (5) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung mit dem jeweils gültigen Umsatzsteuersatz über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke, des Datums und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse auszustellen.
- (6) Der Fahrgast hat die Kosten der von ihm schulhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen zu ersetzen.

§ 7 Beförderungspflicht

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches (§ 1 Abs. 2).
- (2) ¹Soweit nicht ein Ausschluss von der Beförderungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften besteht, können Beförderungen abgelehnt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die zu befördernde Person eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebs oder für die weiteren Fahrgäste darstellt (§ 13 Satz 2 BOKraft). ²Hierzu zählen insbesondere Personen, die unter erheblichen Einfluss alkoholischer Getränke oder berauschender Mittel stehen und Personen mit ansteckenden Krankheiten.
- (3) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (4) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen.

§ 8

Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (2) Der Fahrer hat eine Ausfertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

¹Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

²Ordnungswidrig handelt demnach, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. ¹die in § 6 Absatz 1 Sätze 1 bis 3 bargeldlose Zahlung nicht annimmt oder entgegen § 6 Absatz 1 Satz 4 mit dem Taxi Personen befördert, obwohl ein funktionsfähiges Abrechnungssystem oder Abrechnungsgerät vor Fahrtbeginn nicht zur Verfügung steht und er von der Annahmepflicht nicht befreit ist. ²Satz 1 gilt nicht, sofern ein Ausnahmetatbestand nach § 6 Abs. 2 vorliegt;
2. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 4 unterlässt die Fahrgäste unaufgefordert vor Fahrtantritt über die Hinderungsgründe oder die Befreiung zur Annahmepflicht von Kartenzahlungen zu informieren oder entgegen § 6 Abs. 2 Satz 5 Fahrgästen die Ausnahmegenehmigung zur Einsicht nicht aushändigt;
3. andere, als die in § 2 oder § 4 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
4. entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
5. entgegen § 5 Abs. 3 Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet,
6. entgegen § 6 Abs. 4 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis zu EURO 50,00 zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
7. entgegen § 6 Abs. 5 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
8. entgegen § 7 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
9. entgegen § 8 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
10. entgegen § 8 Abs. 2 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.

§ 10 **In-Kraft-Treten, Übergangsregelung**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. März 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Freising über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxenverkehr vom 01.02.2019 (Amtsblatt des Landratsamtes Freising Nr. 5 vom 07.02.2019) außer Kraft.
- (3) ¹Die Fahrpreisanzeiger sind spätestens 14 Tage nach Inkrafttreten neuer Entgelte umzustellen. ²Bis zur Umstellung gilt bezüglich der Beförderungsentgelte die bis dahin gültige Fassung fort.

Freising, _____

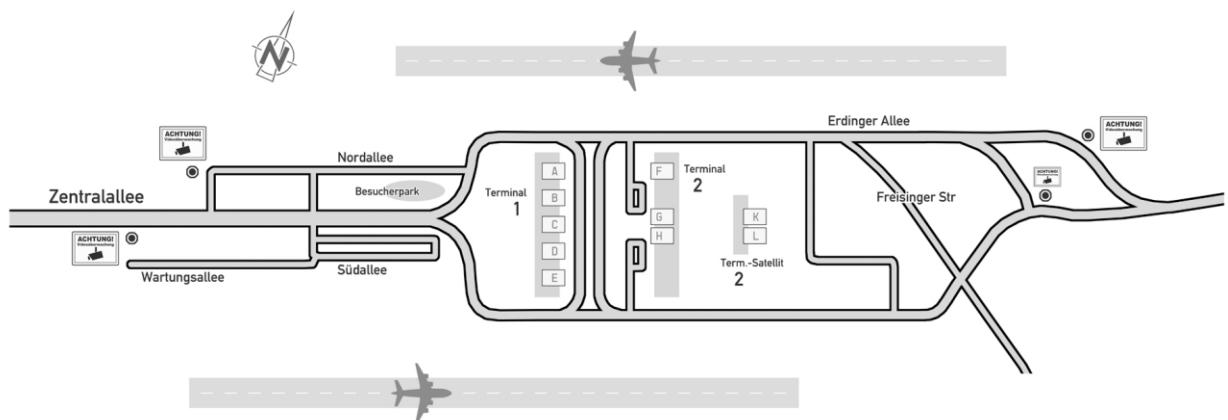
Landratsamt Freising

Helmut Petz
Landrat

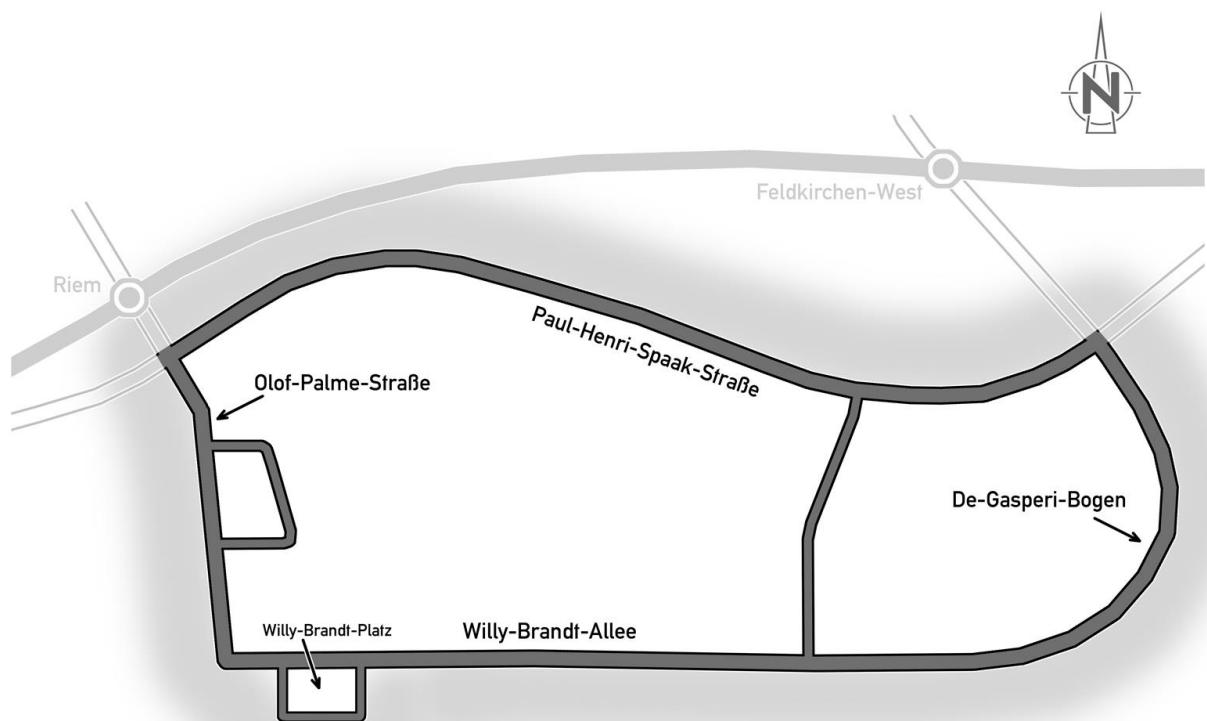
(Siegel)

Anlage 1

Zu § 1 Abs. 4 FSTTO - Flughafengelände



Anlage 2
Zu § 2 Abs. 8 FSTTO – Zone Messe



Anlage 3

Zu § 2 Abs. 8 FSTTO - Zone Hauptbahnhof

